

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.2001

Geschäftszahl

99/07/0177

Rechtssatz

Die Zuordnung eines Stoffes zu einer in Anhang I der Richtlinie 75/442 des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (in der Fassung der Richtlinie 91/156) angeführten Gruppen führt nur dann zur Einstufung dieses Stoffes als Abfall, wenn er auch die übrigen Merkmale der Abfalldefinition des Art. I lit. a der Richtlinie erfüllt (Hinweis Urteil EuGH 25.6.1997, C-304/1994).